
22.11.2011

Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A.	Einleitung	3
B.	Die Anerkennungsvoraussetzungen	4
	(1) Rechtliche Identität des Betreuungsvereines	
	(2) Mitarbeiter	
	(3) Geeignete Mitarbeiter	5
	(4) Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter	
	(5) Aufsicht des Betreuungsvereines	
	(6) Weiterbildungsangebote	
	(7) Versicherungspflicht des Betreuungsvereines	6
	(8) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	
	(9) Einführung ehrenamtlicher Betreuer	7
	(10) Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer	
	(11) Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter	8
	(12) Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsv Verfügungen	
	(13) Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern	
	(14) Landesrecht	
	(15) Gemeinnützigkeit	
	(16) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit	9
	(17) Vernetzung auf örtlicher Ebene	
C.	Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen	
D.	Anlage: „Betreuungsrechtliche Fachaufsicht des Betreuungsvereines beim Aufgabenkreis Vermögenssorge“ Anlage zu Ziff. B (5) der Empfehlungen	10

A. Einleitung

Bereits vor dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 waren gemeinnützige Vereinigungen aus der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Vormundschaften und Pfllegschaften für erwachsene Bürger tätig. Für diese Vereinigungen und neu entstehende Vereine wurde 1992 eine neue rechtliche Grundlage in § 1908 f BGB geschaffen. § 1908 f BGB normiert Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung eines Vereines als Betreuungsverein. Diese Mindestvoraussetzungen müssen kumulativ, nicht alternativ vorliegen und dauerhaft sein. Sie müssen zwar für den Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht vorliegen, aber für die Zukunft gewährleistet sein.¹ Durch Landesrecht können die Mindestvoraussetzungen ergänzt oder erweitert werden. Soweit diese bestehen, bleiben sie von dieser Empfehlung unberührt.

Durch den Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung kommt den Betreuungsvereinen im Netzwerk der rechtlichen Betreuung eine wichtige Rolle zu. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört es, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten.

Betreuungsvereinen kommt damit die Aufgabe zu, den Gerichten gut motivierte und informierte Betreuer in möglichst großer Zahl zur Verfügung zu stellen, damit persönliche und möglichst sachgerechte Betreuungen gewährleistet werden können.² Seit 1999 gehört auch die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu den Aufgaben. Die Aufgaben nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB werden allgemein als Querschnittsaufgaben bezeichnet.

Der Gesetzgeber erhofft sich von den Betreuungsvereinen die wirkungsvolle Zusammenführung von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Engagement. In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde ausgeführt, dass die Tätigkeit der Betreuungsvereine eine nicht zu unterschätzende öffentliche Bedeutung besitzt, nicht zuletzt, weil sie zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger führt.³

Betreuungsvereine haben zu gewährleisten, dass sie über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter verfügen, diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern.

Die Anerkennung als Betreuungsverein ist Voraussetzung dafür, dass der Verein oder seine Mitarbeiter zum Betreuer bestellt werden können (§§ 1900 Abs. 1, 1897 Abs. 2 BGB).

Zweck des Betreuungsvereines ist die Wahrnehmung der sog. Querschnittsaufgaben. Gleichwohl geht der Gesetzgeber von einem Modell der organisierten Einzelbetreuung⁴ aus: *„Grundgedanke dieses Modells ist es, dem einzelnen ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Arbeit einen ständigen Rückhalt zu geben. Er soll von den hauptamtlich im Verein angestellten Fachkräften in sein Aufgabengebiet eingeführt werden, und er soll die Möglichkeit haben, bei schwierigen Fragen den Rat dieser Fachkräfte einzuholen. Ferner soll im Verein – wiederum angeleitet von den beruflich mit der Betreuung befassten Kräften – ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfinden, was sowohl zu einer Erweiterung des praktischen Wissens als auch zu einer Überprüfung des eigenen Rollenverhaltens führen wird. Durch die Einbindung des einzelnen ehrenamtlichen Betreuers in ein Netz von Beratungsmöglichkeiten und persönlichen Beziehungen zu anderen Betreuern wird ihm das Gefühl genommen, mit seiner Arbeit allein gelassen zu werden und dadurch überfordert zu sein. Eine in dieser Weise organisierte Betreuungsarbeit steigert deren Attraktivität und führt damit zu einer Zunahme der Bereitschaft einzelner Mitbürger, Be-*

¹ BT-Drs. 11/4528, S. 158, OVG Hamburg, 2 Bs 425/99 v. 07.02.2000

² BT- Drs. 11/4528, S. 100

³ BT- Drs. 11/4528, S. 100

⁴ BT-Drs. 11/4528, S. 158

treuungen zu übernehmen.“⁵

Jeder anerkannte Betreuungsverein hat den gesamten gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkatalog wahrzunehmen, unabhängig von länderspezifischen Regelungen der Anerkennung sowie möglichen institutionellen oder finanziellen Förderungen durch Land, Kommune oder andere.

§ 1908 f BGB macht keine Vorgaben, in welchem konkreten zeitlichen Umfang ein Betreuungsverein die Aufgaben der planmäßigen Gewinnung, der Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern, die Beratung von Bevollmächtigten sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen wahrzunehmen hat. Vorgegeben ist aber, dass alle Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog wahrzunehmen sind.

In welchem Umfang die Querschnittsaufgaben wahrzunehmen sind, wird sich an der individuellen Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereins bemessen. Dabei ist zu beachten, dass steuerliche Begünstigungen vorgesehen sind. In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 VBVG heißt es: „Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.“⁶

Betreuungsvereine erhalten für die Tätigkeit ihrer Vereinsbetreuer gem. § 7 Abs. 1 S. 1 VBVG i.V.m. § 4 VBVG die gleiche Brutto-Vergütung wie ein freiberuflicher Betreuer. Sind die Betreuungsvereine als gemeinnützig anerkannt, was in den meisten Ländern Voraussetzung für die Anerkennung ist, so zahlen sie gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG, nur einen ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 %. Gehören sie einem Dachverband der Freien Wohlfahrtspflege an, so hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 17.02.2009⁷ festgestellt, dass sie von der Umsatzsteuer befreit sind. Dem Betreuungsverein verbleibt somit ein derzeit bis zu 19 % höherer Nettoertrag aus der Tätigkeit der Führung von Betreuungen als einem Berufsbetreuer. Dieser Steuervorteil dient der Finanzierung der Querschnittsaufgaben.

B. Die Anerkennungsvoraussetzungen

Nach § 1908 f Abs. 1 BGB kann ein rechtsfähiger Verein (1) als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl (4) geeigneter (3) Mitarbeiter (2) hat und diese beaufsichtigen (5), weiterbilden (6) und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern (7) wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht (8), diese in ihre Aufgaben einführt (9), fortbildet (10) und sie sowie Bevollmächtigte berät (11),
- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert (12),
3. einen Erfahrungsaustausch (13) zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Gemäß § 1908 f Abs. 3 kann Landesrecht weitere Voraussetzungen (14) für die Anerkennung vorsehen.

(1) Rechtliche Identität des Betreuungsvereines

Der Gesetzeswortlaut des § 1908 f BGB verlangt für den Betreuungsverein die Rechtspersönlichkeit eines „eingetragenen Vereins“ im Sinne der §§ 21 ff BGB. Nicht relevant ist, ob der Betreuungsverein bzw. sein Träger Mitglied in einem Dachverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist.

⁵ BT-Drs. 11/4528, S. 101.

⁶ BT-Drs. 15/4874, S. 72.

⁷ Bundesfinanzhof vom 17.02.2009, Az.XI R 67/06

(2) Mitarbeiter

Hierunter sind Personen zu verstehen, die als Angestellte des Betreuungsvereines zu diesem im Rechtsverhältnis eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages stehen.

(3) Geeignete Mitarbeiter

- a) Die Eignung für die Betreuer Tätigkeit in einem Betreuungsverein folgt für jeden einzelnen Mitarbeiter aus einer Gesamtwürdigung
 - seiner Persönlichkeit und
 - der bei ihm vorhandenen und nutzbaren Fachkenntnisse für die Herausforderungen der rechtlichen Betreuung. Diese werden durch die Berufsausbildung und biographisch bedingte besondere Lebenserfahrungen und Wissenszuwächse indiziert.
- b) Geeignet für die Querschnittsarbeit, d.h. die Aufgaben gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB, ist eine Person, wenn sie über einen Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(4) Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter

In der Regel wird es als ausreichend angesehen, wenn zwei hauptamtliche Mitarbeiter tätig sind und sie gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle füllen.

(5) Aufsicht des Betreuungsvereines

Hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aufsicht des Betreuungsvereines ist zu unterscheiden zwischen:

- a) den unterschiedlichen Betreuungsverhältnissen:
 - der Vereinsbetreuung gem. § 1900 BGB, wobei der Verein vom Gericht zum Betreuer bestellt wird und die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben einzelnen Personen überträgt,
 - der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 1 und 2 BGB
- b) der Art der Aufsicht:
 - Dienstaufsicht und
 - Fachaufsicht als Arbeitgeber

Besondere Bedeutung hat die betreuungsrechtliche Fachaufsicht über die Betreuungstätigkeit.

Grundsatz:

Gemäß § 1837 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1908 i BGB obliegt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Betreuer dem Betreuungsgericht.

Besonderheiten ergeben sich bei Betreuungen durch Betreuungsvereine bzw. deren Mitarbeiter aus § 1857 a BGB i.V.m. § 1908 i BGB, wonach dem Betreuungsverein die nach § 1852 Abs. 2, 1853 und 1854 zulässigen Befreiungen zustehen (vgl. hierzu Anlage zu Ziff. 5, Nr. 1).

Konsequenz:

Der insofern gelockerten Aufsicht des Betreuungsgerichts im Falle der Betreuung durch den Verein bzw. durch einen Vereinsbetreuer muss der Betreuungsverein dadurch Rechnung tragen, dass er eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion für diese Betreuungsfälle selber übernimmt und hierfür entsprechende Kontrollsysteme entwickelt. Diese sind verbindlich in einer Organisationsverfügung (Geschäftsordnung u.ä.) für alle Mitarbeiter festzuschreiben und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu dokumentieren (vgl. hierzu Anlage zu Ziff. 5, Nr. 2).

Im Übrigen gelten für den Betreuungsverein als Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Dienstaufsicht über seine Mitarbeiter.

(6) Weiterbildungsangebote

Der Betreuungsverein hat für seine hauptamtlichen Betreuer eine kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte sicherzustellen. Dieser Verpflichtung entspricht er sowohl durch das Angebot eigener Fortbildungsveranstaltungen, als auch durch die Entsendung der Mitarbeiter zu externen Fortbildungsveranstaltungen.

Das Angebot von Fortbildungen des Vereines sowie die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten durch die Betreuer sind zu dokumentieren und in den Jahresbericht aufzunehmen.

(7) Versicherungspflicht des Betreuungsvereines

Gemäß § 1833 Abs. 1 BGB haften Betreuer und Gegenbetreuer gegenüber dem Betreuten für Schäden, die aus der schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der Amtsführung resultieren.

- ⇒ Der Begriff Pflichtverletzung umfasst alle Verstöße gegen eine vom Gesetz oder Betreuungsgericht auferlegte Verpflichtung.
- ⇒ Als Maßstab des Verschuldens ist § 276 BGB anzuwenden.

Konsequenzen für die zwei hier maßgeblichen Betreuertypen (vgl. oben (5) a):

- a) Überträgt ein Betreuungsverein, der vom Gericht zum Betreuer bestellt wird, die Betreuungsaufgaben einem Mitarbeiter, haftet der Verein für Schäden, die dieser Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Betreuten zufügt. Entsprechende Regelungen sind in der Satzung zu treffen.
- b) Diese Haftung des Vereins greift nicht, wenn nicht der Verein, sondern der Vereinsbetreuer persönlich zum Betreuer bestellt wurde. Ein Vereinsbetreuer muss für Schäden, die er im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit verursacht, selber aufkommen.

Für die Betroffenen könnte dieses ein wirtschaftliches Risiko bedeuten, wenn ihnen nur der einzelne Vereinsbetreuer haften würde. Deswegen muss der Betreuungsverein die Mitarbeiter angemessen gegen Vermögens-, Personen- und Sachschäden versichern (vgl. § 1908 f Abs. 1 BGB).

Die Mindestversicherungssumme nach § 114 VVG beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 EUR je Versicherungsfall und eine Million EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Nach Auffassung des Bundesjustizministeriums kommt eine analoge Anwendung dieser Vorschrift in Betracht. Eine von der Auffangregelung abweichende bundesgesetzliche Regelung wird nicht für erforderlich gehalten und nicht beabsichtigt.⁸Weiter wird kein Anlass für länderrechtliche Regelungen gesehen.⁹

Unabhängig von dieser Regelung kann das Betreuungsgericht dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die dem Betreuten zugefügt werden könnten, abzuschließen (vgl. § 1837 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1908 i Abs. 1 Satz 1).

(8) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

Dieser Punkt umreißt die zentrale Aufgabe des Betreuungsvereines, nämlich die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörde bei dem Bemühen, ständig ein ausreichendes Angebot an Personen verfügbar zu haben, die bereit und in der Lage sind, kurzfristig rechtliche Betreuungen zu übernehmen.

Die Methoden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht abschließend beschreibbar. Ihre

⁸ Schreiben des BMJ an die Landesjustizverwaltungen vom 9.1.2009, Az IAI-3475/4-5-12 1751/2008.

⁹ So auch der Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten der BAGüS, Beschluss v. 10.10.2008 in Erfurt.

Auswahl sollte jedem Betreuungsverein überlassen bleiben, denn er wird sich dabei im eigenen Interesse an den objektiven Erforderlichkeiten und verfügbaren Potenzialen orientieren, da vom Funktionieren dieser Maßnahmen letztlich seine Bestandslegitimation abhängt. Die nachfolgende Auswahl stellt lediglich eine nicht abschließende Zusammenschau typischer Instrumentarien zur Gewinnung und zum Erhalt eines geeigneten Betreuerstammes dar:

a) Allgemeines Marketing

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Amtsblatt, Internet o. ä.
- Werbung durch Annoncen in der Presse
- Entwicklung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen Einrichtungen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Volkshochschule o. ä.)
- Werbung durch persönliche Ansprache
- Zielgruppenorientierte Veranstaltungen
- Motivierung des bestehenden Betreuerstammes zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle

b) Pflege des bestehenden und potenziellen Betreuerstammes

- alternative Angebote zur Stärkung der Bindung zu Ehrenamtlichen im Wartestand, um diese potenziellen Betreuer nicht zu verlieren (z. B. Besuchsdienst bei Betreuten, Mitarbeit in anderen Projekten des Vereins oder „befreundeter Träger“)
- Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements

c) Netzwerkarbeit

Initiativen im Rahmen der Netzwerkarbeit sollten bedarfsorientiert zu allgemeinen und/oder speziellen Themen und Fragen in Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden erfolgen.

- Kontakte des Querschnittsmitarbeiters zu allen mit dem Betreuungswesen befassten Personen und Stellen im Wirkungskreis des Betreuungsvereines knüpfen und pflegen
- Netzwerkpartner zusammenbringen (Arbeitsgruppen- und Gemeinschaften, Begegnungsmöglichkeiten schaffen)
- Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung in Fachfragen
- Gegenseitige emotionale Unterstützung (ermutigen, beraten)
- Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Zielerreichung
- persönliche Voraussetzungen für das Gelingen: Kompetenz, Engagement, Freundlichkeit, Offenheit, Zuverlässigkeit

(9) Einführung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- umfassende Beratung zu Möglichkeiten und Pflichten eines ehrenamtlichen Betreuers (dies betrifft z. B.: Haftungsfragen; faire Einschätzung des Zeitaufwandes u. ä.)
- Einschätzung der Geeignetheit der ehrenamtlichen Betreuer
- Einführung von Ehrenamtlichen und Vertraut machen mit den Betreuungsaufgaben
- bei Bedarf, Präsenz bei der Herstellung des Erstkontaktes vor Ort
- Bereitstellung von Literatur und Informationsmaterial

(10) Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- eigene Fortbildungen zu Grundlagen der Betreuungsführung
- eigene aufgabenspezifische Fortbildungen je nach Bedarf
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter

(11) Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- persönliche Beratung und Begleitung
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen
- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Erstellung der Berichte an das Betreuungsgericht einschließlich der Rechnungslegung
- Angebot des Erfahrungsaustausches

(12) Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- Veröffentlichungen z. B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Internet o. ä.
- Konzipierung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Volkshochschule, Einrichtungen und Schulen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Altenhilfe und Suchtkrankenhilfe, Beratungsstellen o. ä.)

(13) Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen
- Praxisberatung

(14) Landesrecht

Durch Landesrecht können jeweils weitere Voraussetzungen festgelegt werden.

Weitere Anerkennungsvoraussetzungen

(15) Gemeinnützigkeit

Anerkannte Betreuungsvereine haben grundsätzlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) zu verfolgen. Sie haben ohne wirtschaftliches Gewinnstreben zu arbeiten, unterliegen jedoch betriebswirtschaftlichen Zwängen.

Gemeinnützig ist ein Verein gemäß § 52 AO, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Was den Betreuungsverein deutlich von einem sonstigen, als gemeinnützig anerkannten Verein unterscheidet, ist, dass der Verein sich aus den typischen Finanzierungsgrundlagen gemeinnütziger Vereinigungen, wie Spenden und Mitgliedsbeiträgen, ggf. öffentlichen Zuwendungen etc. finanziert, zu einem großen Teil jedoch auch aus den Leistungsentgelten aus der Be-

treuungsvergütung seiner Mitarbeiter.

Dieser Umstand steht jedoch seiner Gemeinnützigkeit nicht entgegen, wenn die erwirtschafteten Leistungsentgelte zur Finanzierung des gemeinnützigen Zwecks heranzuziehen sind, da es sich dann um einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO handelt. Dieser liegt dann vor, wenn:

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

(16) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit

Ein Betreuungsverein darf aufgrund seiner sozialen Verantwortung, die geprägt ist vom Bedürfnis nach einer tragfähigen und dauerhaften Beziehung zwischen den jeweils Betreuten und ihren individuellen Betreuern, nur dann anerkannt werden, wenn er nachweist, dass sein Engagement auf Dauer angelegt ist und er über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das System aus haupt- und ehrenamtlichen Betreuern und Mitarbeitern dauerhaft aufrechtzuerhalten und insbesondere zu finanzieren.

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln stellt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereins in Frage.

(17) Vernetzung auf örtlicher Ebene

Anerkannte Betreuungsvereine sollen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien regelmäßig mitwirken.

C. Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Anerkannte Betreuungsvereine sollten in den Anerkennungsbescheiden bzw. in der regelmäßigen Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen verpflichtet werden, regelmäßig zu einem bestimmten Termin einen umfassenden Jahrestätigkeitsbericht über das Vorjahr der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Neben dem bereits aufgeführten Katalog der Anerkennungsvoraussetzungen ist, auch im Hinblick auf das Privileg der Umsatzsteuerermäßigung bzw. -befreiung zu prüfen, in welchem Umfang Querschnittsarbeit zu leisten ist. Anhaltspunkt hierfür kann das Verhältnis des eingesetzten Beschäftigungsvolumens für das Führen von hauptamtlichen Vereinsbetreuungen zur Querschnittsarbeit sein. Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, die die finanzielle Gesamtsituation des Betreuungsvereins angemessen zu würdigen hat.

Dieser Jahrestätigkeitsbericht sollte enthalten

1. einen Sachbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einschl. Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit einer eigenen Bewertung der Entwicklung und der Entwicklungspotentiale des Betreuungsvereins.
2. Darstellungen zu folgenden Aspekten:
 - 1) Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter mit den Angaben:
Name, berufliche Qualifikation, Funktion, Wochenarbeitszeit, angestellt seit wann.
 - 2) Anzahl der hauptamtlich geführten Betreuungen am Stichtag (31.12.).

- 3) Angaben zu regelmäßigen Sprechstunden, Angaben zum barrierefreien Zugang
- 4) Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer
 - a) Anzahl der im Berichtszeitraum neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer (ggf. Namen, ggf. unterscheiden nach bestellten und noch nicht bestellten ehrenamtlichen Betreuern)
 - b) Anzahl der eingeführten, beratenen, fortgebildeten ehrenamtlichen Betreuer (Stamm) einschließlich der neu geworbenen Betreuer.
- 5) Maßnahmen zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer.
- 6) Maßnahmen zur planmäßigen Einführung ehrenamtlicher Betreuer.
- 7) Maßnahmen zur planmäßigen Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer.
- 8) Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitarbeiter des Vereins.
- 9) Maßnahmen zur Information über Vorsorgevollmachten und sonstigen Vorsorgemöglichkeiten
 - a) Anzahl der Veranstaltungen
 - b) Anzahl der beratenen Bevollmächtigten.
- 10) Darstellung der Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit.
- 11) Nachweis über eine angemessene Versicherung.
- 12) Darlegung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Mitarbeiter.
- 13) Regelmäßige Mitwirkung in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien, ggf. Benennung der Arbeitsgemeinschaften oder Gremien, Häufigkeit der Teilnahme.

D. Anlage

Anlage zu Ziff. B. (5) der Empfehlungen:

Betreuungsrechtliche Fachaufsicht des Betreuungsvereines beim Aufgabenkreis Vermögenssorge gemäß § 1908 f Abs. 1 Ziff. 1 BGB

1) Befreiungstatbestände von der betreuungsgerichtlichen Aufsicht

a) § 1852 Abs. 2 BGB

Danach kann der Betreuungsverein als Betreuer und - soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB) - auch der Vereinsbetreuer ohne

- den in § 1809 BGB vorgesehenen Sperrvermerk,
- die in § 1810 BGB als „Soll“ - Vorschrift geforderte Genehmigung des Gegenvormunds oder des Betreuungsgerichts und
- die in § 1812 BGB vorgeschriebenen Genehmigungen

Mündelgeld anlegen bzw. über Forderungen und Wertpapiere des Mündels verfügen.

b) § 1853 BGB

Danach sind der Betreuungsverein als Betreuer und - soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB) - auch der Vereinsbetreuer von der in § 1853 BGB aufgeführten Verpflichtung befreit, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den

Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen, das über die Forderung nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung verfügt werden darf.

c) § 1854 BGB

Danach ist der Betreuungsverein als Betreuer und - soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB) - auch der Vereinsbetreuer von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung (§ 1840 BGB) befreit, nicht aber von der Schlussrechnung nach § 1890 BGB. Im Übrigen hat der Betreuer auch bei Befreiung nach dieser Vorschrift spätestens nach 2 Jahren unaufgefordert dem Betreuungsgericht eine Übersicht über den Bestand des von ihm verwalteten Vermögens einzureichen.

Konsequenzen:

- ⇒ Für Vereinsbetreuungen gem. § 1900 BGB gelten die dargestellten Befreiungen uneingeschränkt und Kraft gesetzlicher Regelungen gem. § 1857 a BGB.
- ⇒ Im Falle der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 2 BGB gilt diese Privilegierung nur, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB).

2) Umfang der daraus folgenden betreuungsrechtlichen Fachaufsichts-Pflicht des Betreuungsvereines

„Sinn der mit § 1908 f Abs. 1 BGB gesetzten Anforderung ist es, diese eingeschränkte Aufsicht des Betreuungsgerichtes durch interne Kontrollstrukturen des Betreuungsvereines in einem Umfang zu ergänzen, der einer Kontrolle, wie sie bei einer uneingeschränkten Aufsicht des Betreuungsgerichtes gegeben wäre, entspricht.

Dies bedeutet, dass alle Befreiungssachverhalte (z.B. auch Verfügung über bzw. Hinterlegung von Wertpapieren), die ein Vereinsbetreuer in Anspruch nehmen kann, durch interne Verfahren zu ersetzen sind.

- Die Kontrollstrukturen und Verfahren sind konkret darzulegen.
- Befreiungssachverhalte: Es ist hinreichend zu konkretisieren, in welcher Form die Abstimmung / Zustimmung (Genehmigung) erfolgt und wie sie dokumentiert wird.

Eine wechselseitige / gegenseitige Kontrolle zwischen gleichberechtigten Mitarbeitern wäre nicht ohne Probleme und ohne haftungsrechtliche Risiken zu realisieren.

Es ist von den Betreuungsvereinen darzustellen, in welcher Form, in welchem Umfang bzw. Abständen und durch welche Person(en) eine interne Prüfung der vermögensrechtlichen Verfügungen erfolgt und wie sie dokumentiert wird. Diese Prüfung sollte sich auch auf die Wahrnehmung gesetzlicher und bürgerlich-rechtlicher Ansprüche erstrecken.“